

Fachzeitschriften > AW-Prax > AW-Prax Aktuelle Ausgaben > 2021 > AW-Prax 03/2021 > Beiträge · Aufsätze · Berichte > Neues Investitionskontrollregime in England

Zeitschrift	AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis
Autor	Philip Haellmigk
Beitragstyp	Beitrag
Ausgabe	Seiten: 109 bis 113

Neues Investitionskontrollregime in England

Die National Security and Investment Bill: Ein Überblick über das neue Regelwerk zur Prüfung von ausländischen Investitionen in England



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL.M. Der Autor ist Inhaber und Leiter der Kanzlei HAELLMIGK, die auf die Bereiche Außenhandel, Exportkontrolle & Sanktionen spezialisiert ist (www.haellmigk.com). Er ist als Rechtsanwalt in Deutschland, England sowie Frankreich zugelassen. Zudem ist er Professor für Öffentliches Recht an der FOM Hochschule in München.

Am 11.11.2020 veröffentlichte die englische Regierung ihren langerwarteten Gesetzesentwurf für ein Investitionskontrollregime, die National Security and Investment Bill („NSI Bill“). Mit der NSI Bill schafft England zum ersten Mal ein eigenständiges Regime zur Prüfung von ausländischen Investitionen in seinem Land (Vereinigtes Königreich). Bislang hatte England – im Gegensatz zu den anderen westlichen Staaten (wie den EU-Mitgliedstaaten, USA) – auf ein solches Regelwerk verzichtet und sich vielmehr mit einigen wenigen Vorschriften in seinen wettbewerbsrechtlichen Gesetzen begnügt.

INHALT

- Einleitung
- Hintergrund

- Hybrides Meldesystem: Freiwillige und verpflichtende Meldungen
 - Meldepflichten
 - Freiwillige Meldungen
- Voraussetzungen für eine verpflichtende bzw. freiwillige Meldung
- Das autonome Prüfungsrecht der Behörden
- Vage behördliche Risikoparameter: „Pflicht“ zur freiwilligen Meldung?
- Ablauf des Prüfungsverfahrens & Fristen
 - Entscheidung, ob ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird
 - Das eigentliche Prüfungsverfahren
- Rechtsfolgen der Prüfung
- Sanktionen
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden
- Praktische Bedeutung & Auswirkungen der NSI Bill
- Fazit

Einleitung

Die NSI Bill spiegelt die aktuellen regulatorischen Maßnahmen der westlichen Gemeinschaft – wie jüngst die FDI-Screening-Verordnung der EU – wider, die aus sicherheitspolitischen Gründen ausländische Investitionen in kritische nationale Infrastrukturen und andere sensible Bereiche wie (Informations-)Technologie oder Gesundheitswesen (Covid-19) stärker und effektiver kontrollieren. Daher entspricht die NSI Bill konzeptionell auch den EU- und US-Investitionskontrollregimes, insbesondere hinsichtlich der betroffenen Infrastrukturen und Sektoren, der Mischform von verpflichtenden und freiwilligen Meldungen sowie des autonomen Prüfungsrechts der Behörden. Gleichwohl berücksichtigt die NSI Bill auch landesspezifische Befürchtungen wie den Verlust der technologischen Souveränität Englands und die flächendeckende Übernahme von englischen Unternehmen, die sich corona- und brexitbedingt in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden und daher für ausländische Investoren – insbesondere aus China – attraktiv sind. Zwar muss die NSI Bill noch vom englischen Parlament verabschiedet werden, bevor sie als National Security and Investment Act 2021 in Kraft treten kann. Allerdings kann die englische Regierung auch diejenigen ausländischen Unternehmenskäufe rückwirkend überprüfen, die zwischen dem Einbringen des Gesetzesentwurfs beim Parlament und seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Daher sollten Unternehmen, die aktuell Investitionen in England tätigen wollen, bereits jetzt den Gesetzesentwurf kennen. Vorliegender Beitrag gibt daher einen Überblick über den Inhalt und Umfang der Regelungen der NSI Bill und untersucht, ob das gesetzgeberische Ziel, Englands Rolle als „oberster Verfechter des Freihandels und attraktiv(st)er Standort für Investitionen“ zu bewahren, mit dem Erlass dieses Regelwerks geglückt ist.

Hintergrund

Gegenwärtig sind die Befugnisse der englischen Regierung zur Überprüfung von ausländischen Transaktionen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Enterprise Act 2002 („EA 2002“), ein zum englischen Fusionskontrollregime gehörendes Gesetz, enthalten.

Nach dem EA2002 kann die englische Regierung im Falle eines öffentlichen Interesses eine sog. Public Interest Intervention Notice erlassen, mit der Transaktionen untersagt werden können. Zum öffentlichen Interesse zählt unter anderem auch die nationale Sicherheit. Eine Untersagung ist jedoch nur dann möglich, wenn infolge des Unternehmenserwerbs bestimmte Umsatzschwellenwerte überschritten werden.

Seit Langem gibt es daher in England Überlegungen, das Kontrollregime für Auslandsinvestitionen grundlegend zu reformieren und hierfür ein eigenständiges Regelwerk zu schaffen.

Bereits im Jahr 2015 veröffentlichte die damalige englische Regierung ein National Security Risk Assessment, in dem im Lichte der zunehmenden technologischen Entwicklungen die Notwendigkeit verstärkter Kontrollen von Auslandsinvestitionen festgestellt wurde. Nachdem im Jahr 2017 nochmals die Reformbedürftigkeit der bestehenden Regelungen bekräftigt worden war, legte die englische Regierung im Jahr 2018 Reformvorschläge vor, deren Umsetzung für das Jahr 2019 vorgesehen war. Aufgrund der Brexit- und Corona-Ereignisse wurden im Jahr 2019 und Anfang des Jahres 2020 jedoch nur Änderungen am bestehenden Regelwerk vorgenommen wie beispielsweise die Senkung der Umsatzschwellenwerte für besonders sensible Wirtschaftsbereiche (wie Rüstung, Dual-Use, Künstliche Intelligenz, Kryptographie oder Gesundheitswesen).

Im Jahr 2020 bekräftigte die englische Regierung ihre Position, dass nur ein neues und eigenständiges Kontrollregime für Auslandsinvestitionen den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen Englands genüge. Am 11.11.2020 wurde die NSI Bill veröffentlicht.

Hybrides Meldesystem: Freiwillige und verpflichtende Meldungen

Der NSI Bill sieht – konzeptionell dem deutschen Investitionskontrollregime in §§ 55 ff. AWW ähnelnd – ein hybrides Meldesystem vor, das sowohl verpflichtende wie auch freiwillige Meldungen von in England geplanten Transaktionen umfasst.

Beide Meldesysteme gelten dabei unabhängig von der Nationalität bzw. Herkunft des Investors. Zum einen wird damit klargestellt, dass das englische Investitionskontrollregime diskriminierungsfrei ausgestaltet ist, sich also insbesondere nicht gegen ein einzelnes Land richtet (was aber mit Blick auf China de facto der Fall ist). Zum anderen fallen somit auch englische Erwerberunternehmen unter die Investitionskontrolle. Damit ist gewährleistet, dass die NSI Bill auch den Erwerb mittelbarer Beteiligungen durch ausländische Investoren erfasst.

Meldepflichten

Meldepflichten werden für diejenigen Transaktionen gelten, die folgende sensible Sektoren betreffen:

- moderne Werkstoffe
- moderne Robotik
- künstliche Intelligenz
- zivile Nuklearenergie

- Nachrichtenübermittlung
- Computer-Hardware
- kritische Zulieferer der englischen Regierung
- kritische Zulieferer der Rettungsdienste
- Kryptografie
- Dateninfrastruktur
- Verteidigung
- Energie
- Biotechnologie
- Rüstung und Dual-Use
- Quantentechnologie
- Satelliten- und Weltraumtechnologie und
- Verkehr.

Die NSI Bill führt nicht näher aus, für welche konkreten Teilbereiche dieser Sektoren eine Meldepflicht gilt.

Hierfür wird vielmehr eine die Sektoren konkretisierende Verordnung (sog. secondary legislation) erlassen werden, die dann zeitgleich mit der NSI Bill in Kraft treten wird.

Von der Ausgestaltung dieser Verordnung wird maßgeblich abhängen, wie anwender- und damit unternehmerfreundlich das neue englische Investitionskontrollregime ausgestaltet sein wird. Dies betrifft nicht nur die Frage, wie viele Bereiche innerhalb eines Sektors betroffen sind, sondern auch die Frage, wie detailliert die Konkretisierung der einzelnen Bereiche eines jeweiligen Sektors ausfällt. Angesichts der immer dynamischeren Entwicklung von (sicherheitsrelevanten) Technologien ist davon auszugehen, dass „Graubereiche“ verbleiben werden. Dies wird zu Unsicherheiten bei den Unternehmen führen.

Unabhängig von der Konkretisierung der einzelnen Bereiche ist festzustellen, dass der Anwendungsbereich der NSI Bill für verpflichtende Meldungen auffällig groß sein ist. Zum einen sollen Meldepflichten für Transaktionen im Bereich von fast zwanzig Branchen gelten. Hingegen kennt beispielsweise das deutsche Investitionskontrollregime eine Meldepflicht im Wesentlichen nur für die Rüstungs- und IT-Sicherheitsbranche (§ 60 AWV).

Zudem betrifft die Meldepflicht nicht nur den Erwerb von englischen Unternehmen – die also nach englischem Recht gegründet wurden. Vielmehr kann auch der Erwerb von ausländischen Unternehmen, die in England Waren liefern, dort Dienstleistungen erbringen oder sich auf andere Art wirtschaftlich betätigen, Meldepflichten auslösen.

Freiwillige Meldungen

Die Vorschriften über die Meldepflicht werden ergänzt durch ein System der freiwilligen Meldung von Unternehmenskäufen. Damit können Akquisitionen gemeldet werden, die zwar nicht die Sektoren betreffen, die eine Meldepflicht auslösen, aber gleichwohl aus Sicht der Vertragsparteien die nationale Sicherheit Englands berühren können.

Voraussetzungen für eine verpflichtende bzw. freiwillige Meldung

Eine Meldung, unabhängig davon, ob verpflichtend oder freiwillig, ist an eine der folgenden Voraussetzungen geknüpft (sog. trigger event):

- der Erwerb von mehr als 25 %, 50 % oder 75 % der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen
- der Erwerb von Stimmrechten, mit denen jegliche Beschlussfassung des zu erwerbenden Unternehmens sichergestellt ist oder verhindert werden kann
- das Erlangen eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftspolitik eines Unternehmens. Ein „wesentlicher Einfluss“ – ein dem Fusionskontrollrecht entlehnter Begriff – kann bei 10 % der Anteile vorliegen; oder
- der Erwerb eines Rechts an einem Vermögensgegenstand, das die unmittelbare oder mittelbare Nutzung des Vermögensgegenstands oder die direkte oder indirekte Kontrolle hierüber ermöglicht. Vermögensgegenstände sind unter anderem Grundstücke, bewegliche Sachen sowie immaterielle Güter mit wirtschaftlichem Wert wie Software, Source Code, Algorithmen, aber auch Darlehen, Termingeschäfte und Optionen.

Das autonome Prüfungsrecht der Behörden

Analog zu den deutschen Regelungen der Investitionskontrolle (§ 55 AWV) hat die englische Regierung, d.h. das Department for Business, Energy & Industrial Strategy (BEIS), das Recht, auch alle nicht gemeldeten Transaktionen, sofern ein trigger event vorliegt, im Lichte der nationalen Sicherheit zu überprüfen und ggf. zu untersagen (sog. call-in power).

Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich – wie im deutschen Investitionskontrollrecht (§ 14a Abs. 3 AWG) – grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Prüfungszeitraum wird dabei auf sechs Monate verkürzt, wenn das BEIS Kenntnis von dem „trigger event“ erhält, beispielsweise in Form der Unterrichtung durch andere Behörden oder entsprechende Mitteilungen in der Presse.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass das BEIS ein rückwirkendes Prüfungsrecht hat. Daher kann das BEIS auch diejenigen Transaktionen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der nationalen Sicherheit prüfen, die zwischen der Veröffentlichung der NSI Bill am 11.11.2020 und ihrem Inkrafttreten durchgeführt wurden.

Damit soll verhindert werden, dass ausländische Investoren den Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten der NSI Bill für solche Transaktionen (aus-)nutzen, die nach ihren Regelungen eine Meldepflicht ausgelöst hätten.

Vage behördliche Risikoparameter: „Pflicht“ zur freiwilligen Meldung?

Der Begriff „nationale Sicherheit“ wird in der NSI Bill nicht definiert.

Bei der Prüfung, ob die jeweilige Transaktion die nationale Sicherheit Englands gefährden könnte, wird die englische Regierung stattdessen im Wesentlichen drei Risikoparameter zur Grundlage ihrer Entscheidung machen (sog. policy intent):

- **Risiko mit Blick auf das veräußernde Unternehmen/den zu veräußernden Vermögensgegenstand (target risk):** Soll ein Unternehmen gekauft werden, das einem der sensiblen Sektoren bzw. den einschlägigen Teilbereichen zuzuordnen ist, die eine Meldepflicht auslösen, dürfte diese Akquisition ein Risiko

für die nationale Sicherheit begründen. Beim bloßen Erwerb von Vermögensgegenständen eines solchen Unternehmens können sicherheitspolitische Bedenken vorliegen, sofern diese Vermögensgegenstände von besonderer Bedeutung für die geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens sind. Dies gilt bspw. für den Verkauf der IP für rüstungsspezifische Anwendungen oder für den Verkauf eines Grundstücks, das an Produktionshallen für moderne Robotik angrenzt.

- **Risiko mit Blick auf das die verpflichtende oder freiwillige Meldung auslösende Ereignis (trigger event risk):** Hier wird das Risiko berücksichtigt, das infolge der Kontrolle, die ein ausländischer Erwerber über ein Unternehmen oder einen Vermögensgegenstand erlangt, für die nationale Sicherheit Englands bestehen kann. So wäre beispielsweise die Erlangung der Kontrolle über eine wichtige Wertschöpfungskette, die es dem ausländischen Erwerber ermöglicht, die zugrundeliegenden Produktionsprozesse oder -systeme zu manipulieren oder Spionage zu betreiben, ein solches Risiko.
- **Risiko mit Blick auf den Erwerber (acquirer risk):** Schließlich wird auch untersucht, ob und inwiefern in der Person des Erwerbers selbst eine Gefahr für die nationale Sicherheit besteht. Dies gilt insbesondere für die Frage, welche Personen und Unternehmen hinter dem Käuferunternehmen stehen. Ein derartiges erwerberbezogenes Risiko für die nationale Sicherheit liegt nach Ansicht des englischen Gesetzgebers dann vor, wenn der Erwerber ein „Feind“ Englands ist oder mit feindlichen Staaten oder Organisationen kooperiert. Dabei wird klargestellt, dass staatliche Unternehmen nicht per se ein größeres Risiko als private Erwerber darstellen.

Trotz der Aufzählung der relevanten Risikoparameter, die die Grundlage und den Rahmen der behördlichen Prüfung bilden werden, dürfte es für Unternehmen nur schwer möglich sein, im Vorfeld einer Transaktion eine valide, also rechtssichere Bewertung vorzunehmen, ob die geplante Transaktion ein Risiko für die nationale Sicherheit im Sinne dieser Parameter darstellen könnte oder nicht.

Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit wird dadurch verstärkt, dass sich das behördliche (rückwirkende) Prüfungsrecht für Transaktionen auf einen Zeitraum von fünf Jahren erstreckt.

Zwar hat die englische Regierung angekündigt, ihre nationale Sicherheits-Prüfung vorrangig auf den Anteilskauf von Unternehmen zu beschränken und den bloßen Erwerb von Vermögensgegenständen eines Unternehmens somit im Regelfall nicht zu prüfen.

Gleichwohl wird gerade im Bereich der Investitionen in sensible Sektoren eine Rechtsunsicherheit verbleiben. Daher sollten Unternehmen insbesondere im Vorfeld von Transaktionen, die einen Bezug zu diesen sensiblen Sektoren aufweisen, stets intern prüfen, ob eine freiwillige Meldung sinnvoll und geboten erscheint.

Die englische Regierung fordert die Unternehmen daher auch auf, das Instrument der freiwilligen Meldung regelmäßig zu nutzen und zum Zwecke der Rechtssicherheit eine verbindliche behördliche Bestätigung zu erhalten, dass die Transaktion zulässig ist.

Im Ergebnis entspricht diese Vorgehensweise dem Instrument einer behördlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, wie sie aus dem deutschen Investitionskontrollrecht bekannt ist (§ 58 AWW). Jedoch ist nach den Regelungen der NSI-Bill stets erforderlich, dass das BEIS die Unbedenklichkeit auch ausdrücklich bescheinigt. Eine Fiktionswirkung der Unbedenklichkeit nach Ablauf einer bestimmten Frist (wie in § 58 Abs. 2 AWW geregelt) gibt es nicht.

Ablauf des Prüfungsverfahrens & Fristen

Das Prüfungsverfahren ist – vergleichbar mit den §§ 55 ff. AWW – zweistufig ausgestaltet.

Entscheidung, ob ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird

Nach Eingang einer freiwilligen oder verpflichtenden Meldung wird dem BEIS eine Frist von 30 Werktagen für die Entscheidung eingeräumt, ob es die Transaktion einer detaillierteren Überprüfung unterziehen oder die betreffende Transaktion genehmigen will. Die englische Regierung rechnet damit, dass die meisten der gemeldeten Transaktionen bereits innerhalb der 30-Tage-Frist freigegeben werden. Damit würden die behördlichen Entscheidungen über die Freigabe einer Transaktion deutlich schneller getroffen werden als unter den aktuell geltenden Regelungen.

Das eigentliche Prüfungsverfahren

Ist das BEIS hingegen der Ansicht, dass die gemeldete Transaktion ein Risiko für die nationale Sicherheit begründen könnte, kann es die eigentliche Überprüfung der Transaktion vornehmen. Die Frist hierfür beträgt 30 Werktage, die behördlicherseits um weitere 45 Werktage verlängert werden kann. Eine nochmalige Verlängerung der Prüfungsfrist ist möglich, erfordert aber die Zustimmung des Erwerbers.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens steht dem BEIS ein weitreichendes Auskunftsrecht zu. Es kann den Erwerber zur Vorlage sämtlicher Unterlagen und Informationen auffordern, die nach seiner Ansicht erforderlich sind, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Dies schließt auch persönliche Befragungen ein. Der Zeitraum zwischen dem behördlichen Auskunftsersuchen und der Vorlage der Informationen bleibt bei der Berechnung der Prüfungsfrist unberücksichtigt.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist das BEIS befugt, einstweilige Anordnungen (sog. interim orders) zu treffen, um zu verhindern, dass Transaktionen bereits vor der behördlichen Entscheidung durchgeführt werden.

Rechtsfolgen der Prüfung

Die Prüfung des BEIS kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- Genehmigung der Transaktion
- Genehmigung der Transaktion unter Auflagen, um drohende oder bestehende Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen oder zu reduzieren. Dies kann die Beschränkung des Erwerbs auf einen bestimmten Prozentsatz der Anteile, die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten sensiblen Informationen oder auch Zugangsbeschränkungen für bestimmte Standorte und Produktionsanlagen beinhalten; oder
- Untersagung der Transaktion einschließlich ggf. Anordnung, die bereits erfolgte Transaktion wieder rückgängig zu machen.

Gegen die behördliche Untersagungsverfügung und sonstigen Anordnungen ist Berufung vor dem High Court zulässig. Aufgrund des sensiblen Verhandlungsgegenstands – in der ersten Instanz wurde ja eine Gefahr der nationalen Sicherheit erkannt – kann dabei unter Ausschluss der Öffentlichkeit (sog. close material procedure) verhandelt werden.

Sanktionen

Verstöße gegen die Meldepflicht bzw. die behördlichen Anordnungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens können mit bußgeld- oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

So kann gegen den Erwerber eine Geldbuße von bis zu 5 % des weltweiten Umsatzes oder 10 Mio. GBP festgesetzt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Unternehmensverantwortlichen drohen Haftstrafen von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

Auch die anderen Beteiligten können Adressat von Sanktionen sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Transaktion trotz laufenden Prüfungsverfahrens bzw. entgegenstehender behördlicher Anordnungen abgeschlossen wird.

Verweigert das BEIS die Genehmigung, ist das Transaktionsgeschäft (rückwirkend) unwirksam.

Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden

Die NSI Bill gewährt dem BEIS zunächst ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber allen nationalen Behörden. So ist insbesondere die Wettbewerbsbehörde, die Competition and Markets Authority, zur Vorlage sämtlicher für die Investitionskontrollprüfung erforderlicher Informationen verpflichtet.

Darüber hinaus ist das BEIS erstmals zu einem Informationsaustausch mit ausländischen Investitionskontrollbehörden befugt.

Diese Regelung entspricht damit der im Herbst des Jahres 2020 in Kraft getretenen FDI-Screening-VO der EU, mit der ein umfassender Informationsaustausch und Kooperationsmechanismus der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich ausländischer Investitionen festgelegt wurde.

Mit der NSI Bill soll also gewährleistet werden, dass auch nach dem Brexit England und die EU-Mitgliedstaaten bei der Kontrolle von Investitionen nicht-europäischer Unternehmen bzw. Drittstaaten (insbesondere China) eng zusammenarbeiten.

Praktische Bedeutung & Auswirkung der NSI Bill

Die britische Regierung hat mehrfach betont, dass die NSI Bill nicht darauf abzielt, ausländische Investitionen in England zu erschweren oder gar zu verhindern.

Zwar ist nach ihrer Ansicht ein Investitionskontrollregime notwendig, um den sicherheitspolitischen Herausforderungen in den kommenden Jahren zu begegnen. Gleichwohl hält sie an ihrem Ziel fest, schnellere und effektivere Investitionskontrollen als diejenigen der EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Dabei wird prognostiziert, dass künftig zwischen 1.000 und 2.000 Meldungen pro Jahr abgegeben werden (zum Vergleich: unter den bisherigen Kontrollvorschriften wurden jährlich nur ca. 70 Transaktionen gemeldet). Allerdings wird erwartet, dass nur 1 % der gemeldeten Transaktionen tatsächlich einer nationalen Sicherheitsprüfung unterzogen wird.

Ungeachtet dieser – recht optimistischen Prognosen – ist gleichwohl festzuhalten, dass das englische Investitionskontrollregime neue Anforderungen an ausländische Investoren stellen wird.

Analog zur Situation in Deutschland werden die Investitionskontrollen nunmehr eine zentrale Rolle bei allen geplanten ausländischen Investitionen in England spielen.

Das mit dem neuen Investitionskontrollregime einhergehende Risiko der mangelnden Realisierbarkeit des Vorhabens sollte daher in einem möglichst frühen Stadium des geplanten Transaktionsprozesses (Durchführbarkeit, Vertragsgestaltung, Zeitplan etc.) abgebildet werden.

Somit bleibt abzuwarten, ob das neue Investitionskontrollregime die Erwartung der englischen Regierung erfüllt, dass ihr Land weiterhin der attraktivste Standort für ausländische Investoren in Europa bleibt.

Maßgeblich hierfür wird vor allem sein, wie umfangreich und präzise die noch ausstehende Konkretisierung der Teilbereiche der sensiblen Sektoren ausfallen wird, die eine Meldepflicht begründen. Darüber hinaus wird es auch von der konkreten behördlichen Praxis abhängen, in welchem Umfang das BEIS von seinem Prüfungsrecht – autonom oder auf Basis einer freiwilligen Meldung – Gebrauch machen wird.

Fazit

Mit der am 11.11.2020 veröffentlichten NSI Bill legt England erstmalig die gesetzlichen Grundlagen für ein eigenständiges Investitionskontrollregime für direkte oder indirekte ausländische Investitionen fest.

In seiner Ausgestaltung ähnelt die NSI Bill den bestehenden Investitionskontrollregimes der anderen westlichen Ländern (EU-Mitgliedstaaten, USA).

Zum einen sind verpflichtende Meldungen für Transaktionen in bestimmten sensiblen Sektoren vorgesehen. Zum anderen können Investoren Transaktionen auch freiwillig melden, um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten.

Zudem wird der zuständigen Behörde, dem Department for Business, Energy & Industrial Strategy (BEIS), ein eigenständiges Prüfungsrecht für den Zeitraum von fünf Jahren eingeräumt.

Eine Meldepflicht bzw. eine Prüfung des BEIS auslösende Ereignisse sind der Erwerb von Unternehmensanteilen bzw. Stimmrechten von mehr als 25 %, 50 % oder 75 %, unter Umständen auch der Erwerb von mehr als 10 % Unternehmensanteilen, sofern damit ein wesentlicher Einfluss auf das Unternehmen und seine geschäftlichen Aktivitäten verbunden ist. Darüber hinaus kann auch der Kauf von Immobilien oder sonstiger materieller wie immaterieller Güter von Unternehmen aus sensiblen Sektoren eine Prüfung auslösen. In der Praxis dürfte aber der Schwerpunkt der Investitionskontrolle auf den Unternehmenskäufen liegen.

Das Prüfungsverfahren, das auf maximal 105 Werktagen (ca. 4 Monate) befristet ist, unterteilt sich in zwei Abschnitte: die Entscheidung der Behörde, ob eine Prüfung durchgeführt wird, und die eigentliche Prüfung.

Die Prüfung, ob die Transaktion eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt, nimmt das BEIS anhand von Risikoparametern vor, die hinreichend weit formuliert sind, um der Behörde einen Beurteilungsspielraum für den jeweiligen Einzelfall zu geben.

Der Verstoß gegen die Vorgaben der NSI Bill (Verletzung der Meldepflicht oder Missachtung behördlicher Anordnungen im Prüfungsverfahren) kann mit bußgeld- oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Eine unter Verletzung der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben vorgenommene Transaktion ist unwirksam.

Die NSI Bill muss noch vom englischen Parlament verabschiedet werden. Mit dem Inkrafttreten des NSI Act 2021 einschließlich der Verordnung zur Konkretisierung der sensiblen Sektoren ist im Frühjahr 2021 zu rechnen.



Quellen und weiterführende Hinweise:

- Enterprise Act 2002: Changes to the Turnover and Share of Supply Tests for Mergers, Guidance 2020:
www.reguvis.de/act/2020
- Impact Assessment as of 9 November 2021:
www.reguvis.de/nsi/934276
- National Security and Investment Bill as of 11 November 2020:
www.reguvis.de/bill/58-01
- Overview of the National Security and Investment (NSI) Bill Factsheet, published 11 November 2020:
www.reguvis.de/bill/factsheet
- Statement of Policy Intent, updated 20 November 2020:
www.reguvis.de/gov/bill